

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. März 1998	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 98	<b>Zweites Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 17-8, 17-22, 210-15, 231-45, 24-28, 300-5, 310-63, 316-19, 320-20, 331-1, 332-1, 361-97, 363-18, 50-1, 511-7, 511-8, 511-9, 511-26, 511-27, 511-29, 512-52, 52-28, 60-6, 60-27, 70-92</i>	34
18. 2. 98	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches ..... <i>Ändert GVBl. II 361-93</i>	44
18. 2. 98	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gerätesicherheitsrechts ..... <i>GVBl. II 512-83</i>	45
2. 2. 98	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ..... <i>Ändert GVBl. II 323-56</i>	46

---

Der Hessische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Zweites Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

**Vom 27. Februar 1998**

### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1: Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen
- Artikel 2: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 125 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 3: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
- Artikel 4: Änderung des Grenzbereinigungs-gesetzes
- Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Artikel 7: Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 8: Änderung der Lotterieverordnung
- Artikel 9: Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen
- Artikel 10: Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Artikel 11: Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
- Artikel 12: Änderung der Hessischen Landkreisordnung
- Artikel 13: Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)
- Artikel 14: Aufhebung des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend
- Artikel 15: Aufhebung der Verordnung, die Ausführung der allgemeinen Bauordnung betreffend
- Artikel 16: Aufhebung des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung
- Artikel 17: Änderung der Hessischen Bauordnung
- Artikel 18: Aufhebung der Verordnung über die zuständige Stelle für die Bewilligung der Förderungsmittel nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz
- Artikel 19: Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 20: Aufhebung der Ersten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
- Artikel 21: Aufhebung der Zweiten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
- Artikel 22: Aufhebung der Dritten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
- Artikel 23: Aufhebung der Vierten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe
- Artikel 24: Aufhebung der Fünften Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe
- Artikel 25: Aufhebung der Sechsten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe
- Artikel 26: Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
- Artikel 27: Aufhebung der Siebten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe

- Artikel 28: Aufhebung der Miethöheverordnung
- Artikel 29: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 30: Aufhebung der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend
- Artikel 31: Aufhebung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung
- Artikel 32: Änderung der Zweiten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden
- Artikel 33: Änderung der Dritten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden
- Artikel 34: Änderung der Vierten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden
- Artikel 35: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung
- Artikel 36: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Spielrechts
- Artikel 37: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Titel III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften
- Artikel 38: Aufhebung der Bekanntmachung, gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend
- Artikel 39: Änderung der Gaststättenverordnung
- Artikel 40: Aufhebung der Bekanntmachung über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen
- Artikel 41: Aufhebung der Vorschriften über die Neuordnung der Eichaufsicht in Hessen
- Artikel 42: Aufhebung der Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 keine Gebührensatzung enthält
- Artikel 43: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954
- Artikel 44: Aufhebung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung
- Artikel 45: Aufhebung des Erdölgesetzes
- Artikel 46: Aufhebung des Phosphoritgesetzes
- Artikel 47: Änderung des Hessischen Straßengesetzes
- Artikel 48: Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Hessischen Straßenbauamtes Gießen und eines Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg
- Artikel 49: Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung
- Artikel 50: Aufhebung der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen für die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen bei den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen
- Artikel 51: Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes
- Artikel 52: Aufhebung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens
- Artikel 53: Aufhebung der Verordnung über die Versorgung der Arbeitsgerichtsvorsitzenden
- Artikel 54: Aufhebung der Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes
- Artikel 55: Übergangsregelung
- Artikel 56: Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 57: Inkrafttreten

**Artikel 1<sup>1)</sup>****Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen**

In § 1 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. April 1958 (GVBl. I S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), wird Nr. 4 gestrichen und als Satz 2 angefügt:

„Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>****Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 125 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 125 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 17. Oktober 1978 (GVBl. I S. 541) werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat“ durch die Worte „der Gemeindevorstand“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „sowie an öffentlich rechtliche Brandversicherungsanstalten“ gestrichen.
2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „für die Rechte gemäß den §§ 8, 141 und 142 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen und,“ gestrichen.
3. In Art. 10 werden das Komma nach dem Wort „Bergwerkseigentums“ und die Worte „eines Gewinnungsrechts nach § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen“ gestrichen.
4. In Art. 16 werden die Angaben „159, 161, 162,“ gestrichen.
5. In Art. 17 Abs. 2 werden die Worte „einem nach § 159 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen Berechtigten“ durch die Worte „einem nach § 20 Abs. 3 des Bundesberggesetzes Berechtigten“ ersetzt.

6. In Art. 19 Satz 1 werden die Worte „oder hat der Bergwerkseigentümer nach den §§ 161 und 162 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen auf das Bergwerkseigentum verzichtet“ gestrichen.

**Artikel 4<sup>4)</sup>****Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes**

Das Grenzbereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. die Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes zur Ausführung von Katastervermessungen beauftragt sind.“
2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach der Fundstellenangabe (GVBl. I S. 151) das Komma gestrichen und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.
3. In § 15 Satz 1 werden die Worte „und im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde“ gestrichen.

**Artikel 5<sup>5)</sup>****Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht**

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1994 (GVBl. I S. 820), werden die Worte „mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz“ gestrichen.

**Artikel 6<sup>6)</sup>****Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 3 Nr. 6 und § 13 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655), werden gestrichen.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 17-8

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 17-22

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 210-15

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 231-45

<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 24-28

<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 300-5

**Artikel 7<sup>1)</sup>****Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Gemeinden eines Landkreises“ die Worte „sowie eine angrenzende kreisfreie Stadt mit deren Zustimmung“ eingefügt.

b) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Regierungspräsidien können nach Anhörung der beteiligten kreisfreien Städte und Landräte benachbarte Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zusammenfassen, in dem die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden ganz oder teilweise durch einen Oberbürgermeister oder einen Landrat für den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zu erfüllen sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

In Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „mit Zustimmung des Regierungspräsidiums“ und in Satz 4 die Worte „auch ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums“ gestrichen.

2. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des § 108 werden getragen

1. die Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden von den Gemeinden,

2. die Kosten der Kreisordnungsbehörden in den kreisfreien Städten von diesen,

3. die Kosten der übrigen allgemeinen Ordnungsbehörden vom Land; die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vom 25. Februar 1954 (GVBl. S. 29) bleibt unberührt,

4. die Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in Ordnungsbehördenbezirken (§ 85 Abs. 2 und 3) von den beteiligten Gemeinden und vom Land im Verhältnis der Einwohnerzahlen.“

**Artikel 8<sup>2)</sup>****Änderung der Lotterieverordnung**

Die Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Für die Genehmigung nicht gewerbsmäßiger öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. für Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 12 000 Deutsche Mark bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) in Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern die örtliche Ordnungsbehörde; im übrigen die Kreisordnungsbehörde,

2. für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren, von anderen Lotterien und Ausspielungen in kreisfreien Städten oder von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von 48 000 bis 250 000 Deutsche Mark das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde,

3. von anderen Lotterien und Ausspielungen in kreisangehörigen Gemeinden mit einem Spielkapital von nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark der Landrat als Kreisordnungsbehörde,

4. für die Genehmigung von bezirksübergreifenden Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis 250 000 Deutsche Mark das Regierungspräsidium in Darmstadt,

5. für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 250 000 Deutsche Mark das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium.“

2. § 6 wird aufgehoben.

**Artikel 9<sup>3)</sup>****Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen**

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen vom 26. November 1982 (GVBl. I S. 286) wird aufgehoben.

**Artikel 10<sup>4)</sup>****Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100, 223, 224 und § 234 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 310-63

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 316-19

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 316-23

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 320-20

2. § 107f Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sind drei Jahre und über Umzugs- und Reisekosten sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.“

#### Artikel 11<sup>1)</sup>

##### Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Aufsichtsbehörde kann auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde den Gemeinamen ändern; sie bestimmt auch den Namen einer neugebildeten Gemeinde. Sie entscheidet weiterhin über die Änderung der Schreibweise und die Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen.“

2. § 104 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Rechtsgeschäfte der in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Art, die von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten, ist keine Genehmigung erforderlich.“

3. In § 122 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.

#### Artikel 12<sup>2)</sup>

##### Änderung der Hessischen Landkreisordnung

In § 11 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 13<sup>3)</sup>

##### Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur

Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 127) wird aufgehoben.

#### Artikel 14<sup>4)</sup>

##### Aufhebung des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend

Das Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 (Hess.Reg.Bl. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), wird aufgehoben.

#### Artikel 15<sup>5)</sup>

##### Aufhebung der Verordnung, die Ausführung der allgemeinen Bauordnung betreffend

Die Verordnung, die Ausführung der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betreffend, vom 1. Februar 1882 (Hess.Reg.Bl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

#### Artikel 16<sup>6)</sup>

##### Aufhebung des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen

Das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

#### Artikel 17<sup>7)</sup>

##### Änderung der Hessischen Bauordnung

§ 86 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
2. in Nr. 3 wird nach der Angabe „74“ das Wort „und“ eingefügt und
3. als Nr. 4 eingefügt:

„4. Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2“.

#### Artikel 18<sup>8)</sup>

##### Aufhebung der Verordnung über die zuständige Stelle für die Bewilligung der Förderungsmittel nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz

Die Verordnung über die zuständige Stelle für die Bewilligung der Förderungsmittel nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz vom 2. Februar 1977 (GVBl. I S. 102) wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 331-1

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 332-1

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 350-77

<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 361-1

<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 361-2

<sup>6)</sup> Hebt auf GVBl. II 361-41

<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 361-97

<sup>8)</sup> Hebt auf GVBl. II 362-40

**Artikel 19<sup>19)</sup>****Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Die Hessische Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 des Katastergesetzes“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden
    - aa) in Nr. 2 die Worte „entmündigt ist“ gestrichen,
    - bb) als neue Nr. 2a eingefügt:
 

„2a. für den Bewerber zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
5. § 11 wird gestrichen.

**Artikel 20<sup>20)</sup>****Aufhebung der Ersten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung**

Die Erste Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung vom 23. September 1960 (GVBl. S. 205) wird aufgehoben.

**Artikel 21<sup>21)</sup>****Aufhebung der Zweiten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung**

Die Zweite Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 113) wird aufgehoben.

**Artikel 22<sup>22)</sup>****Aufhebung der Dritten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung**

Die Dritte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirt-

schaffung vom 20. Juli 1962 (GVBl. I S. 335) wird aufgehoben.

**Artikel 23<sup>23)</sup>****Aufhebung der Vierten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe**

Die Vierte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe vom 21. Oktober 1963 (GVBl. I S. 149) wird aufgehoben.

**Artikel 24<sup>24)</sup>****Aufhebung der Fünften Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe**

Die Fünfte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe vom 22. Juli 1964 (GVBl. I S. 97) wird aufgehoben.

**Artikel 25<sup>25)</sup>****Aufhebung der Sechsten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe**

Die Sechste Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe vom 16. Juni 1965 (GVBl. I S. 120) wird aufgehoben.

**Artikel 26<sup>26)</sup>****Aufhebung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes**

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes vom 3. November 1965 (GVBl. I S. 285) wird aufgehoben.

**Artikel 27<sup>27)</sup>****Aufhebung der Siebten Hessischen Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe**

Die Siebte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe

<sup>19)</sup> Ändert GVBl. II 363-18

<sup>20)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-2

<sup>21)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-5

<sup>22)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-6

<sup>23)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-7

<sup>24)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-8

<sup>25)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-9

<sup>26)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-10

<sup>27)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-11

vom 28. Juni 1966 (GVBl. I S. 141) wird aufgehoben.

#### Artikel 28<sup>28)</sup>

##### **Aufhebung der Miethöheverordnung**

Die Miethöheverordnung vom 12. Dezember 1989 (GVBl. I S. 437) wird aufgehoben.

#### Artikel 29<sup>29)</sup>

##### **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

In § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147) werden nach den Worten „zuständige Minister“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Behörde“ eingefügt.

#### Artikel 30<sup>30)</sup>

##### **Aufhebung der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend**

Die Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess.Reg.Bl. S. 47), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

#### Artikel 31<sup>31)</sup>

##### **Aufhebung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung**

Die Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess.Reg.Bl. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

#### Artikel 32<sup>32)</sup>

##### **Änderung der Zweiten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden**

Die Zweite Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 12. Februar 1961 (GVBl. S. 51, 63), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch die Worte „der Gemeindevorstand“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern“ gestrichen.

#### Artikel 33<sup>33)</sup>

##### **Änderung der Dritten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden**

In § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 29. März 1961 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352), werden die Worte „in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch die Worte „der Gemeindevorstand“ ersetzt.

#### Artikel 34<sup>34)</sup>

##### **Änderung der Vierten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden**

In § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 30. April 1964 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), werden die Worte „in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch die Worte „der Gemeindevorstand“ ersetzt.

#### Artikel 35<sup>35)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung**

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 14. September 1978 (GVBl. I S. 526) erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Ausführung der Vorschriften des Titels IV – Messen, Ausstellungen, Märkte – der Gewerbeordnung ist der Gemeindevorstand.“

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 364-12  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 50-1  
<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 511-1  
<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 511-2  
<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 511-7  
<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 511-8  
<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 511-9  
<sup>8)</sup> Ändert GVBl. II 511-26



**Artikel 36<sup>36)</sup>****Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Spielrechts**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Spielrechts vom 26. November 1979 (GVBl. I S. 239), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352), werden die Worte „in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch die Worte „der Gemeindevorstand“ ersetzt.

**Artikel 37<sup>37)</sup>****Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Titel III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Titel III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 352), geändert durch Verordnung vom 18. März 1991 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) in Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt;
  - b) als Nr. 6 wird angefügt:
 

„6. § 55 Abs. 2 für die Erteilung der Reisegewerbekarte und der Zweitschrift der Reisegewerbekarte im Sinne des § 60c Abs. 2.“
2. In § 2 wird Nr. 3 gestrichen; die bisherigen Nr. 4 bis 11 werden Nr. 3 bis 10.

**Artikel 38<sup>38)</sup>****Aufhebung der Bekanntmachung, gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend**

Die Bekanntmachung, gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken betreffend, vom 27. Juni 1908 (Hess. Reg.Bl. S. 131) wird aufgehoben.

**Artikel 39<sup>39)</sup>****Änderung der Gaststättenverordnung**

In § 1 Abs. 1 der Gaststättenverordnung vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 336), werden die Worte „sind in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „ist der Gemeindevorstand“ ersetzt.

**Artikel 40<sup>40)</sup>****Aufhebung der Bekanntmachung über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen**

Die Bekanntmachung über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen vom 19. Februar 1934 (Hess.Reg.Bl. S. 34), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

**Artikel 41<sup>41)</sup>****Aufhebung der Vorschriften über die Neuordnung der Eichaufsicht in Hessen**

Die Vorschriften über die Neuordnung der Eichaufsicht in Hessen vom 14. Dezember 1950 (StAnz. 1951 S. 4, 145) werden aufgehoben.

**Artikel 42<sup>42)</sup>****Aufhebung der Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 keine Gebührensatzung enthält**

Die Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung – EGO – vom 30. Juni 1959 keine Gebührensatzung enthält, vom 19. August 1963 (StAnz. S. 1038, 1218), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Februar 1966 (StAnz. S. 369), wird aufgehoben.

**Artikel 43<sup>43)</sup>****Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 13. August 1985 (GVBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird die Angabe „§§ 3 bis 6“ ersetzt durch die Angabe „§§ 3 bis 5“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) die Angabe „3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429)“ wird ersetzt durch die Angabe „21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257)“;

<sup>36)</sup> Ändert GVBl. II 511-27

<sup>37)</sup> Ändert GVBl. II 511-29

<sup>38)</sup> Hebt auf GVBl. II 512-1

<sup>39)</sup> Ändert GVBl. II 512-52

<sup>40)</sup> Hebt auf GVBl. II 514-1

<sup>41)</sup> Hebt auf GVBl. II 514-2

<sup>42)</sup> Hebt auf GVBl. II 514-3

<sup>43)</sup> Ändert GVBl. II 52-28

b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910), der Gemeindevorstand;“.

3. In § 2 wird die Angabe „§§ 4 bis 6“ ersetzt durch die Angabe „§§ 4 und 5“.

#### Artikel 44<sup>44)</sup>

##### **Aufhebung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird aufgehoben.

#### Artikel 45<sup>45)</sup>

##### **Aufhebung des Erdölgesetzes**

Das Erdölgesetz in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird aufgehoben.

#### Artikel 46<sup>46)</sup>

##### **Aufhebung des Phosphoritgesetzes**

Das Phosphoritgesetz in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird aufgehoben.

#### Artikel 47<sup>47)</sup>

##### **Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde und dem Minister der Finanzen“ gestrichen.

2. Dem § 50 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann die der obersten Straßenaufsichtsbehörde nach diesem Gesetz obliegenden Zuständigkeiten auf andere Behörden übertragen.“

<sup>44)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-16  
<sup>45)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-17  
<sup>46)</sup> Hebt auf GVBl. II 53-18  
<sup>47)</sup> Ändert GVBl. II 60-6  
<sup>48)</sup> Hebt auf GVBl. II 60-17  
<sup>49)</sup> Ändert GVBl. II 60-27  
<sup>50)</sup> Hebt auf GVBl. II 62-7  
<sup>51)</sup> Ändert GVBl. II 70-92

#### Artikel 48<sup>48)</sup>

##### **Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Hessischen Straßenbauamtes Gießen und eines Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg**

Das Gesetz über die Errichtung eines Hessischen Straßenbauamtes Gießen und eines Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377, 381) wird aufgehoben.

#### Artikel 49<sup>49)</sup>

##### **Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung**

Art. 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 696) wird aufgehoben.

#### Artikel 50<sup>50)</sup>

##### **Aufhebung der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen für die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen bei den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen**

Die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen für die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen bei den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen vom 31. Juli 1956 (GVBl. S. 139) wird aufgehoben.

#### Artikel 51<sup>51)</sup>

##### **Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Nr. 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und Nr. 3 gestrichen.

b) In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Landespersonalamts“ durch die Worte „für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. In § 22 a Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der Direktor des Landespersonalamtes“ durch die Worte „das für das Dienstrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 52<sup>52)</sup>**

**Aufhebung der Verordnung zum Vollzug  
des Gesetzes über die  
Herkunftsbezeichnung des Hopfens**

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens, vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) und vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185), vom 6. August 1930 (Hess.Reg.Bl. S. 177) wird aufgehoben.

**Artikel 53<sup>53)</sup>**

**Aufhebung der Verordnung über die  
Versorgung der Arbeitsgerichtsvorsit-  
zenden**

Die Verordnung über die Versorgung der Arbeitsgerichtsvorsitzenden vom 3. Juni 1950 (GVBl. S. 107) wird aufgehoben.

**Artikel 54<sup>54)</sup>**

**Aufhebung der Verordnung zum Schutze  
des heimischen Kulturgutes**

Die Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944

(RGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird aufgehoben.

**Artikel 55**

**Übergangsregelung**

Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

**Artikel 56**

**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.

**Artikel 57**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Februar 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern  
und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

Bökel

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Starzacher

Der Hessische Minister  
der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

Für die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit

der Hessische Minister  
der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung

Stolterfoht

<sup>52)</sup> Hebt auf GVBl. II 82-1

<sup>53)</sup> Hebt auf GVBl. II 22-2

<sup>54)</sup> Hebt auf GVBl. II 75-1

## Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches\*)

Vom 18. Februar 1998

Auf Grund des § 36 Abs. 2, des § 199 Abs. 2 und des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73), des § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1997 (GVBl. I S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden

1. für den Bereich der Stadt Wetzlar dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
2. für die Bereiche der Städte Dietzenbach, Mühlheim am Main und Neu-Isenburg dem Landrat des Landkreises Offenbach und
3. für den Bereich der Stadt Taunusstein dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

als Behörde der Landesverwaltung übertragen.“

2. Dem § 15 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Soweit für Gebühren nach Abs. 3 bis 11 Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz zusätzlich zu erheben ist, wird sie in dem Bescheid gesondert ausgewiesen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches ist die untere Bauaufsichtsbehörde und in Verfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung die Widerspruchsbehörde.“

- b) Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Zuständige übergeordnete Behörde im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Baugesetzbuches, zuständige Oberste Landesbehörde im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 3 und § 203 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches und zuständige Behörde im Sinne des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 171 Abs. 3 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist das für den Städtebau zuständige Ministerium.

(5) Der höheren Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 wird die Befugnis nach § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches übertragen.

(6) Zuständig für die allgemeine Bestätigung als Sanierungsträger nach § 158 Abs. 3 des Baugesetzbuches oder als Entwicklungsträger nach § 167 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 158 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist das für den Städtebau zuständige Ministerium, im übrigen für die allgemeine Bestätigung im Bereich eines Regierungspräsidiums oder die Bestätigung im einzelnen Fall einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme das Regierungspräsidium.“

4. § 19a wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Klemm

\*) Ändert GVBl II 361-93

**Verordnung  
zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete  
des Gerätesicherheitsrechts\*)**

**Vom 18. Februar 1998**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), und den auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist

1. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik; bei Tagesanlagen des Bergwesens das Regierungspräsidium als Bergbehörde;
2. für Entscheidungen nach § 4 Abs. 5 der Elften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Dezember

1996 (BGBl. I S. 1914) das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 2

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Gerätesicherheitsgesetzes ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

(2) Soweit Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Gerätesicherheitsgesetzes bei Tagesanlagen des Bergwesens begangen werden, ist das Regierungspräsidium als Bergbehörde zuständige Bußgeldbehörde.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz vom 14. Juli 1993 (GVBl. I S. 333<sup>\*)</sup>), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen,  
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

Die Ministerin für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit

Nimsch

<sup>\*)</sup> GVBl. II 512-83  
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 512-80

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten  
der Gerichtsvollzieher\*)**

**Vom 2. Februar 1998**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1066, 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. I S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ und die Zahl „37 700“ durch die Zahl „39 200“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1998

Der Hessische Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

\*) Ändert GVBl. II 323-56

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**  
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 123. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung über die Bestimmung von Insolvenzgerichten
- Verordnung über die Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst
- Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe
- Anordnung über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung
- PÜZ-Anerkennungsverordnung
- Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen
- Berufsstandsmitwirkungsgesetz
- Fischgewässerverordnung
- Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Frischwasserversorgung
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

**A. Bernecker Verlag GmbH**

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)  
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen  
und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen  
sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.